

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/12 S

L 11 AS 406/12 B ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 267/12 ER (SG Bayreuth)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. Juli 2012 - L 11 AS 406/12 B ER - wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Übernahme von Mietschulden in Höhe von 10 594,67 Euro im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das SG Bayreuth hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 16.4.2012 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 17.7.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 31.8.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 17.7.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

